

Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm vom 18.12.2019

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 18.12.2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung, nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Einsatzdauer ist die Zeit von der Alarmierung bis zum Einsatzende. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG.) Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Stunde, maximal 8 Stunden pro Tag gewährt, soweit nicht eine Entschädigung nach § 2 Abs. 4 erfolgt.
- (2) Sofern kein Dienstfahrzeug der Feuerwehr Ulm zur Verfügung gestellt wird, gelten bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebiets die jeweiligen Regelungen (LRKG) für die Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse und über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Die Entschädigung nach Abs. 1 und 4 bleibt unberührt.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs.4 FwG). Bei Vorliegen

einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(4) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen nach der VwV-Feuerwehrausbildung, auf Standortebene wird auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang eine pauschale Aufwandsentschädigung für folgende Lehrgänge gewährt:

- Truppmannausbildung Teil I (F1-I)
- Truppmannausbildung Teil II (F1-II)
- Truppführer (F2)
- Atemschutzgeräteträger (AGT)
- Sprechfunker (SF)

§ 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

(1) Für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG wird auf Antrag die Auslagen und der Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Für die Berechnung ist die Dauer der Veranstaltung, zuzüglich der Zeit für Kontrollgänge vor und nach der Veranstaltung, soweit erforderliche An- und Abfahrtszeiten mit Feuerwehrfahrzeugen maßgeblich.

(2) Für die Sicherheitsdienste im Theater Ulm wird die Aufwandsentschädigung als einheitlicher Durchschnittssatz pro Vorstellung gewährt.

§ 4 Andere Wachbereitschafts- sowie Sonderdienste

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm erhalten für angeordneten Wachdienst auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Berechnung ist der Dienstbeginn und das Dienstende in der Feuerwache bzw. dem festgelegten Standort zugrunde zulegen.

(2) Für angeordnete Sonderdienste wird auf Antrag Auslagen und Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

(3) Findet während des Wachbereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, wird keine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.

§ 5 Entschädigung für Bereitschaftsdienst in Dienstwohnungen

(1) Feuerwehrangehörige, die in Dienstwohnungen im Umkreis der Hauptfeuerwache wohnen, sind in die erste Alarmierung mit einbezogen. Für den ständigen Bereitschaftsdienst, insbesondere nachts, an Wochenenden und Feiertagen, erhalten Sie eine einmalige jährliche pauschale Entschädigung. Für die Einsatzdienste wird Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 gewährt.

- (2) Bei der unterjährigen Beendigung des Mietverhältnisses, wird die Entschädigung nach vollen Wochen der Dienstbereitschaft anteilig ausbezahlt

§ 6 Übungsdienst

Für Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz pro Übung als Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde gewährt.

§ 8 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:
- (3) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (4) Sonstige ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilderinnen und Ausbilder/ Helferinnen und Helfer) der Feuerwehr erhalten auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.

§ 9 Zuschuss Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr

Die Abteilungen nach § 1 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Ulm erhalten gemäß Personalstand zum 30.11. einen Zuschuss zur Kameradschaftskasse.

§ 10 Antrag

- (1) Als Antrag im Sinne dieser Entschädigungssatzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Wach- und Bereitschafts- und Sonderdiensten, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen bei Entschädigungen nach § 1 (3) und § 3 (2) sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 11 Entschädungsverzeichnis

Das Entschädungsverzeichnis in der Anlage enthält die Entschädigungssätze in der geltenden Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Ulm, den 18.12.2019

Gunter Czisch
Oberbürgermeister

Entschädungsverzeichnis (§ 11 FwES)

Anlage

zur Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Ulm

vom 18.12.2019

Den Feuerwehrangehörigen der Feuerwehr Ulm sind folgende Entschädigungen zu gewähren:

- 1. Entschädigung für Einsätze §1 FwES**
nach § 1 Abs. 1
je angefangene Stunde 11,60 €

- 2. Entschädigung für Aus- und Fortbildungen § 2 FwES**
 - 2.1 nach § 2 Abs. 1, maximal 8 Stunden pro Tag
pro Stunde 8,00 €

 - 2.2 nach § 2 Abs. 4 je abgeschlossenem Lehrgang
 - Truppmannausbildung Teil I (F1-I) 70,00 €
 - Truppmannausbildung Teil II (F1-II) 40,00 €
 - Truppführer (F2) 35,00 €
 - Atemschutzgeräteträger (AGT) 25,00 €
 - Sprechfunker (SF) 16,00 €

- 3. Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst § 3 FwES**
 - 3.1. nach § 3 Abs. 1
 - für die erste Stunde 16,70 €
 - je weitere angefangene Stunde 14,30 €

 - 3.2. nach § 3 Abs. 2
je Vorstellung 29,60 €

- 4. Entschädigung für Wachbereitschafts- und Sonderdienste § 4 FwES**
nach § 4 Abs. 1 und nach § 4 Abs. 2
je angefangene Stunde 7,50 €

- 5. Entschädigung für Bereitschaftsdienst in Dienstwohnung § 5 FwES**
Nach § 5 Abs. 1
Pro Jahr 746,50 €

- 6. Entschädigung für Übungen § 6 FwES**
nach § 6
 - Mindestbetrag je Übung 2,00 €
 - je weitere zwei volle Stunden 2,00 €

- 7. Entschädigung für haushaltsführende Personen § 7 FwES**
entsprechend Ziffer 1 bis 4 des Entschädungsverzeichnisses.

8. Zusätzliche Entschädigung nach § 8 FwES

8.1.	nach § 8 Abs. 1 für Übungsleiter	je Jahr
	Gesamtabteilungskommandant	965 €
	Stellvertretender Gesamtabteilungskommandant	772 €
	Abteilungskommandant	965 €
	Stellvertretender Abteilungskommandant	772 €
	Zugführer Spielmannszug	772 €
	Stellvertretender Zugführer Spielmannszug	579 €
	Musikalischer Leiter Spielmannszug	772 €
	Stellvertretender musikalischer Leiter Spielmannszug	579 €
	Stadtjugendfeuerwehrwart	772 €
	Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	772 €
	Fachberater (Chemie)	193 €
	Leiter der Höhenrettungsgruppe	965 €
	Abteilungsjugendwart	772 €
	Stellvertretender Abteilungsjugendwart	772 €
8.2.	nach § 8 Abs. 2 für funktionsbedingten Aufwand	je Jahr
	Gesamtabteilungskommandant	475 €
	Stellvertretender Gesamtabteilungskommandant	380 €
	Abteilungskommandant	475 €
	Stellvertretender Abteilungskommandant	380 €
	Zugführer Spielmannszug	380 €
	Stellvertretender Zugführer Spielmannszug	285 €
	Musikalischer Leiter Spielmannszug	380 €
	Stellvertretender musikalischer Leiter Spielmannszug	285 €
	Stadtjugendfeuerwehrwart	380 €
	Stellvertretender Stadtjugendfeuerwehrwart	380 €
	Fachberater (Chemie)	95 €
	Leiter der Höhenrettungsgruppe	475 €
	Abteilungsjugendwart	380 €
	Stellvertretender Abteilungsjugendwart	380 €
	Abteilungsjugendwart	380 €
	Stellvertretender Abteilungsjugendwart	380 €
	Kassenverwalter Abteilungen	576 €
	Kassenverwalter Gesamtfeuerwehr	576 €
	Schriftführer Gesamtfeuerwehr	576 €
8.3.	nach § 8 Abs. 4 Entschädigung für sonstige Ausbilder	
	Ausbilder je angefangene Stunde	11,60 €
	Helfer je angefangene Stunde	7,50 €
9.	Zuschuss Kameradschaftskasse nach § 9	
	je Feuerwehrangehöriger jährlich	30,00 €

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 20.12.2019